

16.05.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1722 vom 18. April 2023
der Abgeordneten Frederick Cordes, Dilek Engin und Jochen Ott SPD
Drucksache 18/4017

Ein Lehrplan, aber zwei verschiedene Ausbildungen: Worin unterscheiden sich die Ausbildungen zum/zur Pferdewirt/in und zum/ zur Fachpraktiker/in Pferdewirtschaft?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker für Pferdewirt versorgen und pflegen Pferde. Neben dem Füttern und Tränken helfen sie bei der Pferdepflege. Dabei achten sie darauf, ob die Tiere gesund sind und zudem ausreichend Bewegung bekommen. In vielen Fällen bereiten sie für die Reiter das Zaumzeug vor und satteln die Tiere. Nach dem Reiten führen sie die Pferde zurück in den Stall und kümmern sich danach wieder um die Ausrüstung. In ihrer Verantwortung steht außerdem die Sauberkeit des Stalls, der Stallkammer, wenn vorhanden, sowie der gesamten Ausrüstung.

Die Ausbildung zum Fachpraktiker bzw. zur Fachpraktikerin für Pferdewirtschaft kann man in NRW auch ohne Schulabschluss beginnen. Die Agentur für Arbeit stellt fest, wer sich dafür eignet. Anders dagegen die Ausbildung zum Pferdewirt bzw. zur Pferdewirtin. Für diese staatliche Berufsausbildung ist ein Schulabschluss notwendig.¹

Für die Ausbildung zum/zur Pferdewirt/in in NRW gibt es einen (Rahmen-) Lehrplan, gültig seit dem Beschluss der KMK vom 25.03.2010.² Für die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Pferdewirtschaft in NRW gibt jedoch weder einen Lehrplan für den praktischen Unterricht (im Betrieb) noch einen für den Unterricht in der Berufsschule, obwohl diese Ausbildung angeboten wird und es auch Auszubildende gibt. Oft sind die Informationen zu dieser Ausbildung recht knapp gehalten, wie ein Informationsplatt der Arbeitsagentur zeigt.³ Andere Bundesländer, wie z.B. Schleswig-Holstein, sind hier weiter und haben einen expliziten Lehrplan für diese Ausbildung.⁴

¹ https://www.pferd-aktuell.de/ausbildung/berufsausbildung-pferdewirt?gclid=EAIaIQobChMI2v6E5LOG_gIVEuh3Ch2T3g7SEAAAYASAAEgLRPD_BwE (31.03.2023)

² https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/lehrplaene/a/pferdewirt_lp2021.pdf (31.03.2023)

³ <https://planet-beruf.de/fileadmin/assets/PDF/BKB/58313.pdf> (31.03.2023)

⁴ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Berufsschule/documents/downloads/Berufsbezogen/bs_sh_fachpraktik_verkauf.pdf?blob=publicationFile&v=1 (31.03.2023)

Datum des Originals: 16.05.2023/Ausgegeben: 23.05.2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 1722 mit Schreiben vom 16. Mai 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

Die Anerkennung der Ausbildungsregelungen für Ausbildungsberufe für besondere Zielgruppen erfolgt nicht durch einen Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Menschen mit Behinderung, denen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auch unter der Anwendung eines Nachteilsausgleichs keine Regelausbildung möglich ist, können eine Fachpraktikerausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO absolvieren. Die Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung erfolgt durch den berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit und ist Voraussetzung für die Ausbildung in einem Beruf als Fachpraktiker/Fachpraktikerin.

Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an denen anerkannter Ausbildungsberufe, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen. Das Ablegen der Abschlussprüfung erfolgt vor der jeweils zuständigen Kammer. Eine Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO muss bei der zuständigen Stelle durch den Menschen mit Behinderung oder dessen gesetzliche Vertretung beantragt werden, wobei zu diesem Zeitpunkt ein gültiger Ausbildungsvertrag vorliegen muss.

1. *Wieso gibt es in NRW keinen Lehrplan sowohl für den schulischen als auch den betrieblichen Unterricht für die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Pferdewirtschaft?*

Die Umsetzung der Ausbildungsregelungen für besondere Personengruppen gemäß § 66 BBiG und § 42r HwO liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kammern als zuständige Stellen, die die Ausbildungsberufe auf Antrag des/der Auszubildenden oder der gesetzlichen Vertretung nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und unter Berücksichtigung der Bedarfe des aktuellen Arbeitsmarktes entwickeln. Das Angebot der Ausbildungsberufe wird demzufolge in den einzelnen Kammerbezirken bedarfsorientiert umgesetzt. Die Nachfrage nach einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42r HWO zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Pferdewirt/in ist in Nordrhein-Westfalen derzeit nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang gegeben.

Im Bedarfsfall kann eine entsprechende Beschulung auf Grundlage einer Didaktischen Jahresplanung erfolgen und sichergestellt werden, die sich an der anerkannten Ausbildung zum/zur Pferdewirt/Pferdewirtin orientiert (ggfs. in Absprache mit der oberen Schulaufsicht). Dies kann – unabhängig von der Vorlage einer Curricularen Empfehlung für diese o. g. Ausbildung zur/zum Fachpraktikerin/Fachpraktiker – somit ermöglicht werden.

2. *Plant die Landesregierung einen solchen Lehrplan kurzfristig noch zu veröffentlichen und (potentiellen) Auszubildenden zur Verfügung zu stellen?*

Die Nachfrage ist im o.g. Ausbildungsberuf nicht in dem Umfang gegeben, wie es in anderen Fachpraktiker/Fachpraktikerinnen-Ausbildungen der Fall ist. Aus diesem Grund ist aktuell keine Entwicklung einer sogenannten Curricularen Empfehlung geplant. Die Veröffentlichung von Curricularen Empfehlungen für drei Ausbildungsberufe, die stärker frequentiert sind, ist geplant. Eine Ausbildung und damit auch eine Beschulung sind dennoch bei Bedarf schon jetzt möglich, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt.

3. *Worin unterscheidet sich momentan die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Pferdewirtschaft von der Ausbildung zum/zur Pferdewirt/in?*

Die Ausbildungsordnungen von Fachpraktikerausbildungen orientieren sich zwar an denen der regulären Ausbildungsberufe, werden aber an die jeweilige Behinderung der jungen Menschen angepasst: für Menschen mit Lernschwierigkeiten werden praktische Ausbildungs- und Prüfungsinhalte im Vergleich zur Theorie stärker betont (theoriereduzierte Ausbildung). Es können aber auch Anpassungen der praktischen Inhalte erfolgen, wenn diese aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht ausgeführt werden können.

4. *Was muss bei einem Lehrplan für die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Pferdewirtschaft aus Sicht der Landesregierung hinsichtlich der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der Unterrichtsmethodik, der Prüfungsformate, aber auch mit Blick auf die Vorbildung der Auszubildenden beachtet werden?*

Für alle Ausbildungsberufe im dualen System wird in einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe der Kultusministerkonferenz ein Rahmenlehrplan erarbeitet, der für den schulischen Teil der dualen Berufsausbildung gilt. Dieser dient der bundesweiten curricularen Vergleichbarkeit und gibt dem für Schule und Bildung des jeweiligen Landes zuständigen Ministerium eine Empfehlung für die Ausarbeitung des für die Berufsschulen verbindlichen Lehr- bzw. Bildungsplans auf Länderebene. Gleichzeitig ist er Basis für die Entwicklung der sogenannten Curricularen Empfehlungen der Fachpraktiker/Fachpraktikerinnen-Ausbildungen.

Die Ausbildungsinhalte der Fachpraktikerausbildungen sind aus denen anerkannter Ausbildungsberufe unter Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entwickeln, erfordern jedoch einen geringeren Umfang an theoretischen Kenntnissen und eine stärkere Lernortkooperation zur Einübung des theoretischen Fachwissens in der Praxis. Für beide Ausbildungen gilt das Prinzip der individuellen Förderung.

5. *Ist es aus Sicht der Landesregierung möglich, die Ausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Pferdewirtschaft auch inklusiv zu gestalten? (Wenn ja, bitte die besonderen Merkmale einer inklusiven Ausbildung benennen.)*

Die Ausbildungen zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin sind inklusiv gestaltet und können in Betrieben und Dienststellen privater und öffentlicher Arbeitgeber und in Einrichtungen von Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung stattfinden.

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung sieht für diese Ausbildung eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) vor, um die **Qualität der Ausbildung** zu sichern. Schwerpunkte dieser Zusatzqualifikation sind unter anderem die Themen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten, psychische Behinderung sowie die individuelle Begleitung des jungen Menschen mit Behinderung während der Ausbildung und bei einem möglichen Übergang in eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Diese Qualifikation – oder eine der in der Empfehlung vorgesehenen Alternativen – muss zur Durchführung der Ausbildung nachgewiesen werden. Der Nachweis der ReZA kann entfallen, wenn der Betrieb in Kooperation mit einem Berufsbildungswerk oder einer anderen geeigneten Ausbildungseinrichtung ausbildet, die über den ReZA-Nachweis verfügt oder behinderungsspezifisch geschultes Personal mit ReZA-Nachweis die Ausbildung fachlich begleitet.